

STATUTEN

1. **Name, Sitz, Dauer und Zweck des Verbandes**

Name, Sitz und
Dauer

Art.1 Der Verband der Freiburger Ferienheime und Massenlager (nachfolgend: der Verband) ist ein Verband im Sinne der Artikel 60 ff ZGB.

Er hat seinen Sitz beim Wohnsitz des Präsidenten; seine Dauer ist unbeschränkt.

Zweck

Art.2 Der allgemeine Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen und touristischen Kreisen, Drittpersonen und der Bevölkerung im Allgemeinen.

Er hat unter anderem, folgende Aufgaben:

- a) Behandlung gemeinsamer Fragen und Probleme in Zusammenhang mit dem Betrieb von Ferienheimen und Gruppenunterkünfte (Gesetzgebung, Patente, Einrichtung, Tarife, usw.) sowie der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Lösung derselben;
- b) Durchführung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Tourismus Verband oder anderen ähnlichen Organisationen, von kollektiven Promotions- und Werbeaktionen;
- c) Intensivierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern

2. **Mitgliedschaft**

Aktivmitglieder

Art.3 Jedes Ferienheim oder Gruppenunterkunft, welches seinen Sitz im Kanton Freiburg oder in einer benachbarten Region hat oder seine Tätigkeit hauptsächlich im Kanton oder in einer benachbarten Region ausübt, kann Mitglied des Verbandes werden.

Jeder Betrieb hat eine Stimme.

Internetmitglieder

Ferienheime und Gruppenunterkünfte der Schweiz, die die Internetseite www.ferienheime.ch benützen wollen, müssen Internetmitglieder werden. Ein Internetmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied ausser dem Stimmrecht. Internetmitglieder haben eine beratende Stimme.

Aufnahme	Art.4 Jedes Unternehmen, das Mitglied des Verbandes zu werden wünscht, stellt dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmege- such.
	Die Aufnahme, gemäss Art.12, Abs. a), tritt nach Überweisung des Jahresbeitrages in Kraft.
	Der Beitritt zum Verband zieht kein gegenwärtiges oder zukünf- tiges Anrecht auf das Vermögen nach sich.
Austritt	Art.5 Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er tritt erst am Ende des laufenden Jahres in Kraft, nach Einhaltung der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verband.
Streichung	Art.6 Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und wird bei Nichtbeachten, nach schriftlicher Zahlungsaufforde- rung der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verband aus- gesprochen.
Ausschluss	Art.7 Der Ausschluss kann durch den Vorstand – ohne Angabe eines Grundes – gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, wel- ches durch sein Verhalten den Interessen des Verbandes ge- schadet hat.
	Ein ausgeschlossenes Mitglied hat jedoch ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Der Ausschluss durch die Generalver- sammlung ist definitiv. Das ausgeschlossene Mitglied kann kei- nesfalls dem Verband wieder beitreten.
3. <u>Organisation</u>	
Organe	Art.8 Die Organe des Verbandes sind:
	a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
A. <u>Die Generalversammlung</u>	
	Art.9 Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbandes zusammen; sie ist das oberste Organ.
Ordentliche Versammlung	Art.10 Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, als ordentliche Versammlung.
Einberufung	Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vorher mit schriftlicher, persönlicher Einladung. Diese bein- haltet Ort, Tag und Zeit der Versammlung sowie die Traktanden- liste.
Ausserordentliche Ver- sammlungen	Art.11 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstan- des oder nach schriftlichem und begründetem Antrag von min- destens fünf Mitgliedern zu einer ausserordentlichen Versamm- lung einberufen werden.

Einberufung	In diesem Falle muss die Einberufung spätestens einen Monat nach dem Begehrten erfolgen.
Befugnisse	<p>Art.12 Der Generalversammlung stehen alle Befugnisse zu, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.</p> <p>Sie hat, unter anderem, folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme der Mitglieder; b) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder – unter Berücksichtigung einer gerechten Vertretung der Regionen – und die Erneuerung der Rechnungsrevisoren; c) Bildung von Fachkommissionen; d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramme und des Jahresbudgets, sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge; e) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren; f) Behandlung der Rekurse bei Ausschluss eines Mitgliedes; g) Aufnahme und Revision der Statuten; h) Auflösung des Verbandes
Antrag-Verfahren	<p>Art.13 Damit der Antrag eines Mitgliedes zur Diskussion gestellt werden kann, muss dieser dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.</p> <p>Anträge, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden auf die nächste Generalversammlung verschoben.</p>
Beschlussfassung	<p>Art.14 Unter Vorbehalt von Art.15 fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder dürfen bei der Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung nicht mitstimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Qualifiziertes Mehr -Wahlen	<p>Art.15 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen; im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.</p>
- Statuten-änderungen	Bei Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- Auflösung	Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

Protokoll	Art.16 Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist; dieses wird anlässlich der darauf folgenden ordentlichen Versammlung zur Genehmigung unterbreitet.
Vertretung	Art.17 Jedes Mitglied darf sich anlässlich der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten.
Zusammensetzung und Konstituierung	Art.18 Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus 3 bis 5 Personen zusammen, welche jede ein anderes Mitglied vertritt. Er konstituiert sich selbst und besteht aus: a) dem Präsidenten (durch die Generalversammlung gewählt) b) dem Vize-Präsidenten c) ein bis drei Mitgliedern
Amtsdauer	Art.19 Der Vorstand wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.
Ersatzwahl	Im Falle einer Ersatzwahl in den Vorstand findet diese anlässlich der nächsten Generalversammlung für den Rest der statutären Amtsperiode statt.
Aufgabenbereich	Art.20 Der Vorstand befasst sich mit der Führung und Verwaltung des Verbandes. Er trifft alle notwendigen Massnahmen, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand hat, unter anderem, folgende Pflichten: a) Einberufung und Organisation der Generalversammlung; b) Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms, des Budgets, des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung, zwecks Weiterleitung zur Genehmigung an die Generalversammlung; c) Vorbereitung und Vorlage an die Generalversammlung der übrigen, in ihre Kompetenz fallenden Gegenstände; d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung e) Kontrolle und Inkasso der Mitgliederbeiträge; f) Pflege der öffentlichen Beziehungen im allgemeinen, besonders mit Behörden, den offiziellen touristischen Insti-

tutionen der Region und des Kantons sowie mit Drittper-
sonen;

- g) Erledigung der laufenden Geschäfte.

Sitzungen

Art.21 Der Vorstand versammelt sich, so oft er es für notwendig
hält.

Verpflichtung des
Verbandes

Art.22 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes ge-
genüber Drittpersonen führen der Präsident oder der Vizepräsi-
dent mit einem anderen Vorstandsmitglied.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art.23 Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei
Rechnungsrevisoren; ihre jeweilige Amtszeit beträgt drei Jah-
re.

Die Revisoren geben dem Vorstand, zuhanden der Generalver-
sammlung, einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer
Kontrollen ab.

4. Finanzen

Einnahmen

Art.24 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen;
- b) den Kapitalzinsen;
- c) den eventuellen weiteren Einnahmen.

Geschäfts- und Rech-
nungsjahr

Art.25 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr stimmt mit dem Ka-
lenderjahr überein.

Haftung

Art.26 Die Verpflichtungen des Verbandes sind ausschliesslich
durch sein Vermögen garantiert; eine Haftung der Mitglieder ist
ausgeschlossen.

5. Auflösung

Verfahren

Art.27 Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur
durch eine Generalversammlung gefasst werden, zu der alle Mit-
glieder speziell mit eingeschriebenem Brief einberufen werden.

Sofern an dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel
sämtlicher Aktivmitglieder anwesend sind, ist in einem Zeitab-
stand von mindestens zwei Wochen eine weitere Generalver-
sammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungs- und Liqui-
dationsbeschluss mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmit-
glieder gefasst werden kann.

Art. 15, Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Vermögen

Art.28 Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das eventuelle Reinvermögen dem Freiburger Tourismus-Verband anvertraut.

Bis zur Gründung eines neuen Verbandes, mit dem unter Art.2 aufgeführten Zweck, wird ein Sonderkonto eröffnet.

6. Schlussbestimmungen

Art.29 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. Juni 1994 angenommen.

Sie treten unverzüglich in Kraft.

Der Präsident:

Ein Mitglied:

Eduard Buchs, (verstorben)

Raphaël Pasquier

Die Statuten wurden während der ordentlichen Versammlung vom 10. Juni 2005 verändert und angenommen.

Der Präsident:

Ein Mitglied:

Berthold Buchs

Marisa Girod